

Leitfaden Wildschäden im Wald



Teil 1: Wildschäden in Pflanzungen

Leitfaden Wildschäden im Wald

Teil 1: Wildschäden in Pflanzungen

Bereits seit langem klagen viele Waldbesitzer über Schäden in ihren Kulturen, und stehen vor dem Problem der Wildschadensforderung. Dabei gibt es viele Unsicherheiten und Unklarheiten was, wann und wie als Schadensforderung gestellt werden kann. Lëtzebuurger Privatbëscher hat dieses Problem erkannt und will mit diesem Leitfaden den Waldbesitzern, Jägern und Jagdsyndikaten eine einfache, praxisnahe Methodik liefern um zeitnah, unkompliziert und nachvollziehbare Wildschadensforderungen zu stellen und eine gütliche Einigung zwischen Waldbesitzer und Jagdpächter zu finden, die weder unter- noch übertrieben sind. Dieser Leitfaden soll weder Gutachten von gerichtlich anerkannten Sachverständigen ersetzen noch alle Sonderfälle abdecken können, sondern vor allem einfach und verständlich wie möglich aufgebaut sein. In diesem Teil des Leitfadens sollen nur Schäden in Aufforstungen, sprich Pflanzungen, behandelt werden.

Schäden in Naturverjüngung sowie Schältschäden werden später behandelt.

Wildschäden im Jagdgesetz

Das luxemburgische Gesetz von 2011 ist sehr klar und deutlich was Schäden im Wald betrifft:

Art.44 *Le locataire de chasse ainsi que l'opposant sont présumés responsables du dommage causé par le gibier aux cultures agricoles et viticoles, ainsi qu'à la forêt...*

Damit ist die Diskussion ob Wildschäden im Wald gefordert werden können bereits beendet, die Antwort ist ganz klar: **JA!**

Es gibt ebenso **keine Ausnahmen für Schäden die in Gattern auftreten**. Wenn in der Landwirtschaft Maisflächen eingezäunt werden stellt sich diese Diskussion nicht, im Wald ist es genau gleich. Eigentlich schützt ein Gatter nicht nur die Pflanzen darin, sondern auch den Jäger vor Wildschadensforderungen.

Wir empfehlen an dieser Stelle, aufgetretene Wildschäden einmal im Jahr zu melden, auch kleine Beträge, um die kumulative Wirkung abzufedern und die Aufmerksamkeit der Jagdpächter auf die betroffenen Flächen zu ziehen. Laut dem aktuellen Jagdgesetz können Forderungen zumindest bis 2021 (Reform der Jagdlose) rückwirkend eingereicht werden, je älter desto komplizierter wird es natürlich diese Schäden zu identifizieren.

Generell sind immer, falls vorhanden, Rechnungen für real geleistete Dienstleistungen (Pflanzungen oder Kulturpflege) zu verwenden.

Das Subsidienreglement sieht vor, dass bei einer Aufforstung/Neupflanzung mindestens 2500 Pflanzen pro Hektar gepflanzt werden müssen, daher bildet dies auch die Mindestanzahl an Pflanzen die zum Aufbau einer ordentlichen Kultur notwendig sind.

Zur Aufnahme der Schäden empfehlen wir in jedem Fall die Vollaufnahme inkl. Markierung durch Spray oder Zelluloseband der geschädigten Pflanzen.

In jedem Fall müssen die geschädigten Pflanzen bis zur Klärung im Boden bleiben, auch wenn aufgrund der Jahreszeit bereits neue Pflanzen gesetzt werden – **nur vorhandene und sichtbare Pflanzen können bewertet werden!**

Verbissschäden

Verbissschäden werden sowohl von Hasen, Rehen, Rotwild, Muffel und Damwild durchgeführt und sind damit allesamt wildschadenspflichtig. Die Tiere fressen Teile oder ganze Triebe und Knospen, was ein normaler Bestandteil ihrer Ernährung ist.

Dies wird vor allem problematisch, wenn der Terminaltrieb verbissen wird, da die Pflanzen mit einer **Zwieselbildung** reagiert und in ihrem Wachstum **um mindestens ein Jahr zurückgeworfen wird** (bei Tannenarten, und Laubholz außer Buche. eher 2 Jahre), wenn nicht noch stärkere Deformationen in der Wuchsform auftreten.

Die geleistete Kulturpflege von dem Jahr ist als verloren anzusehen und als Schaden mit einzufordern, da mindestens ein zusätzliches Jahr die Pflanzen freigestellt werden müssen. Als **Wuchsverlust** wird die jährliche Preisdifferenz von Baumschulpflanzen angenommen, sprich die Preisdifferenz zwischen einer 2 und einer 3jährigen Pflanze. In sehr extremen Fällen kann ein starker Verbiss zum **Absterben der Pflanze** führen oder diese so deformieren, dass sie ersetzt werden muss. In diesem Fall ist die Prozedur für **Fegeschäden** anzuwenden.

Demnach setzt sich der Schaden bei einem **einjährigen Terminaltriebverbiss** aus dem Wuchsverlust, der zusätzlichen Kulturpflege sowie einem notwendigen Pflegeschnitt gegen Zwiesel zusammen. Wie anfangs erwähnt empfehlen wir reale Rechnungen auf die einzelne Pflanze umzurechnen. Alternativ stehen folgende Rahmenwerte zur Verfügung:

	Nadelholz und Buche	Sonstiges Laubholz
Kulturpflege	0,50€/Pflanze/Jahr	1,00€/Pflanze/Jahr
Wuchsverlust	0,50€/Pflanze/Jahr	1,00€/Pflanze/Jahr
Zwieselschnitt	0,50€/Pflanze/Jahr	1,00€/Pflanze/Jahr

Anwendungsbeispiel:

Ein Waldbesitzer identifiziert und markiert in seiner Waldparzelle 83 Eichen, wo im Laufe des Jahres einen Terminaltriebverbiss stattgefunden hat:

Schaden: 83 x 3,00€/Pflanze = 249,00€



Abbildung 1: Deutlicher Terminaltriebverbiss an einer Weißtanne

Fege- und Schlagschäden

Fege- und Schlagschäden treten vor allem durch Rehböcke und Rothirsche auf, welche im Rahmen ihres Paarungsverhaltens ihr Territorium markieren. Das Abstreifen des Bastes ist ein relativ kurzer Prozess und schnell vorüber.

Während beim Hirsch das Fegen in der Regel erst im späteren Alter, wenn die Pflanzen genug Widerstand bieten geschieht, kann das Fegen beim Rehbock schon im Pflanzjahr erfolgen. Das Fegen führt öfters zum kompletten Absterben der Pflanze, das Absterben muss nicht immer im gleichen Jahr erfolgen.

Stirbt die Pflanze nicht ab, kommt es zu massiven Deformationen im wirtschaftlich wichtigsten Teil des Baumes, dem untersten Stammstück. Daher ist in der Regel nach einem Fegescha-den, **spätestens ab dem Rindenverlust von einem Drittel des Stammumfangs**, die Pflanze zu ersetzen und die verlorenen Kulturkosten und den Wuchsverlust mit einzubeziehen.

Einzelne Pflanzen nachzusetzen ist immer mit einem höheren Aufwand zu bewerten als eine normale flächige Aufforstung, zudem sind zukünftige Kulturkosten für die Pflege eher höher als gleich anzusetzen. **Es werden Kosten von 1,5€/Pflanze für die Pflanzung angenommen, die Kosten für das Pflanzgut werden mit durchschnittlich 1,5€/Pflanze angesetzt, können bei selteneren Baumarten aber signifikant höher liegen und sind auch dementsprechend einzufordern.**

Diese Prozedur ist ebenso für sehr stark verbissene Pflanzen, die absterben oder wegen Deformation ersetzt werden müssen, anzuwenden. Wie anfangs erwähnt empfehlen wir reale Rechnungen oder Angebote auf die einzelne Pflanze umzurechnen. Alternativ stehen folgende Rahmenwerte zur Verfügung:

	Nadelholz und Buche	Sonstiges Laubholz
Pflanze	1,50€/ Pflanze	1,50€ - 6,00€/Pflanze
Pflanzung	1,50€/Pflanze	1,50€/Pflanze
Kulturpflege	0,50€/Pflanze/Jahr	1,00€/Pflanze/Jahr
Wuchsverlust	0,50€/Pflanze/Jahr	0,50€/Pflanze/Jahr



Anwendungsbeispiel

Ein Waldbesitzer hat im 3. Kulturjahr 122 gefegte Douglasien identifiziert und markiert. Die Fläche wurde bisher 2 Mal freigeschnitten.

122 x (3,00€/Pflanze inkl. Pflanzung + 2x 0,50€/Pflanze. Kulturpflege + 3x 0,50€ /Pflanze. Wuchsverlust) = 671,00€

Abbildung 2: Fegescha-den an einer Douglasie2

Schäden durch Wildschweine

Von **Wildschweinen** werden vor allem frisch gepflanzte Pflanzen herausgewühlt, so dass die Pflanze innerhalb kürzester Zeit mit der Wurzel an der Luft vertrocknet. In diesem Fall sind mindestens die Pflanzkosten à 3,00€ zu ersetzen, kann die Pflanze erst im Folgejahr nachgesetzt werden, kommen noch Kulturkosten à 1,00€/Pflanze sowie der Wuchsverlust mit 1,00€/Pflanze hinzu. Es ist daher empfohlen, vor allem direkt nach der Pflanzung die Fläche zu kontrollieren ob Pflanzen ausgeworfen wurden.



Abbildung 3: Von Wildschweinen herausgewühlte Pflanze. In der Frühlingssonne trocknet diese innerhalb eines Tages aus und stirbt ab.

Allgemeines

Die angegebenen Rahmenwerte sollen einen unabhängigen Richtwert bieten, welcher die realen Kosten aus der Praxis widerspiegelt. Dieser Leitfaden wurde durch die Taskforce Wildschäden, einer Gruppe von Waldfachleuten und Waldbesitzern, ausgearbeitet um Klarheit und Richtwerte für eine einfache, nachvollziehbare Schadensregelung vor Ort zur Verfügung zu stellen, ähnlich der Tabellen die es für die Landwirtschaft gibt. Die Werte sind generell einfach gehalten, und höher angesetzt als eine normale Pflanzung auf einer geräumten Fläche kosten würde. Dies ist gerechtfertigt durch den erhöhten Aufwand, Rüstzeiten, zusätzliche Fahrtkosten sowie generell höhere Preise für die Abnahme von Kleinmengen an Pflanzen. Was die Pflanzkosten betrifft, steigen diese aktuell alljährlich durch die kalamitätsbedingt stark erhöhte Nachfrage nach Forstpflanzen in ganz Europa, ebenso wie die Verteuerung der Arbeitslöhne und Treibstoffpreise. Die forstliche Förderung trägt auch dazu bei, die Preise leicht zu erhöhen. Was die Pflanzleistung angeht, wird je nach Verfahren eine Leistung von 50-60 Pflanzen/Stunde angenommen, bei Nachbesserungen wird diese mindestens halbiert, bei der Kulturpflege v erhält es sich ähnlich.



Herausgeber:

Lëtzebuurger Privatbësch

2, Am Fournichterwee

L-9151 Eschdorf

Tel. 89 95 65 – 10 secretariat@privatbesch.lu www.privatbesch.lu

Notizen

